

BGer 4P.231/2005 vom 19. Dezember 2005

Bundesgericht, 2005-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.231_2005

FR: TF 4P.231/2005 du 19 décembre 2005

IT: TF 4P.231/2005 del 19 dicembre 2005

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführer rügen den angefochtenen Entscheid lediglich in Bezug auf zwei Punkte. Einerseits sind sie der Auffassung, dass der während des Verfahrens erfolgte Parteiwechsel vom Verkäufer zur Beschwerdegegnerin nach kantonalem Prozessrecht unzulässig sei, da weder die Beschwerdeführer noch der erstinstanzliche Gerichtspräsident dem Wechsel zugestimmt hätten. Überdies erblicken sie in der Tatsache, dass nur sie und nicht auch die Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten angehalten wurden, eine Verletzung der Verfassung sowie von Art. 6 EMRK. Der angefochtene Entscheid ist mithin nur in Bezug auf diese beiden Punkte zu überprüfen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261 f.).

E. 2

Im übrigen ist ein Parteiwechsel nur mit Zustimmung aller bisherigen Parteien zulässig.

Der Erwerber nimmt den Prozess in der Lage auf, in der er ihn vorfindet."

Die Beschwerdeführer machen geltend, nach dem massgebenden kantonalen Recht hätte zum Parteiwechsel ihre Zustimmung eingeholt werden müssen. Zudem berufen sie sich auf BGE 118 Ia 132, wonach ein Parteiwechsel ohne Zustimmung der beklagten Partei verfassungswidrig sei.

E. 2.1

Das Bundesgericht unterscheidet zwischen zwei Arten des Parteiwechsels. Auf der einen Seite steht der Parteiwechsel im Rahmen einer Rechtsnachfolge. Dabei wird die Klage von der in diesem Zeitpunkt aktivlegitimierten Partei anhängig gemacht. Im Laufe des Verfahrens geht die Legitimation indessen auf eine andere Partei über. Daneben gibt es auch den sogenannten schlichten oder gewillkürten Parteiwechsel, bei welchem die Klage von einer nicht aktivlegitimierten Partei anhängig gemacht wird und während laufendem Verfahren von der tatsächlich aktivlegitimierten fortgesetzt werden soll (BGE 118 Ia 129 E. 2a und 2b S. 131; vgl. Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. Aufl., N. 3 zu Art. 41 ZPO /BE).

E. 2.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist verfassungsrechtlich nur beim schlichten Parteiwechsel die Zustimmung der Gegenpartei unerlässlich, da durch diesen die Verteidigungsposition der beklagten Partei erschwert wird (Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 8. Aufl., Kapitel 5 Rz. 109 S. 156; Frank/Sträuli/Messer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., N. 21 zu § 49 ZPO /ZH). Die beklagte Partei geht bei Anhebung des Verfahrens von der mangelnden Aktivlegitimation der Gegenpartei aus und kann ihre Vorbringen auf diesen Punkt beschränken. Tritt nach

Anhebung des Verfahrens die tatsächlich legitimierte Partei in den Prozess ein, sind diese Vorbringen unbehelflich, denn im Prozess mit der tatsächlich aktivlegitimierten Partei stellt sich nur die Frage der materiellen Berechtigung, welche im Prozess mit einer nicht aktivlegitimierten Person überhaupt nicht aufgeworfen werden muss. Dies rechtfertigt es, bei fehlender Zustimmung der Betroffenen die Einleitung eines neuen Verfahrens zu verlangen (BGE 118 Ia 129 E. 2b S. 132; Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, a.a.O., N. 3 zu Art. 41 ZPO /BE; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N. 21 zu § 49 ZPO /ZH; Vogel/Spühler, a.a.O., Kapitel 5 Rz. 109 S. 156).

E. 2.3

Bei einem Übergang der Aktivlegitimation während hängigem Verfahren stellen sich keine analogen Probleme, da die ursprünglich klagende Partei die Aktivlegitimation besass. Bei dieser Konstellation hat die Gegenpartei keinen begründeten Anlass, sich in ihren Ausführungen auf die Aktivlegitimation zu beschränken. Soweit die "neue" Partei in die Position des ursprünglich Klagenden eintritt, ist nicht ersichtlich, inwiefern die beklagte Partei durch den Eintritt prozessual benachteiligt werden sollte. Ähnliche Regelungen finden sich denn auch in anderen kantonalen Zivilprozessordnungen und werden von der Lehre nicht als verfassungswidrig angesehen (vgl. die Übersicht bei Vogel/Spühler, a.a.O., Kapitel 5 Rz. 102 - 109 S. 154 ff.; ferner Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, a.a.O., N. 1a und 3 zu Art. 41 ZPO /BE; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N. 1 ff. zu § 49 ZPO /ZH; Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, N.1 zu §§ 64 + 65 ZPO/AG, mit Hinweisen).

E. 2.4

Die in Art. 36 ZPO /GR getroffene Regelung entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, indem sie, sofern kein Übergang der Aktivlegitimation während des Verfahrens vorliegt, die Zustimmung der Gegenpartei verlangt. Damit ist sie verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BGE 118 Ia 129 E. 2a und 2b S. 131).

E. 2.5

Das Bezirksgericht, auf dessen Erwägungen das Kantonsgericht verweist, erkannte, dass die Abtretungserklärung erst nach Mitteilung des Leitscheins erfolgte. Damit liegt kein schlichter Parteiwechsel vor, und die Zulässigkeit des Parteiwechsels gemäss den kantonalen Bestimmungen erscheint verfassungsrechtlich unbedenklich. Angesichts des Wortlauts der Regelung in Art. 36 ZPO /GR, der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 118 Ia 129 E. 2a und 2b S. 131) und der in der Lehre zur Zulässigkeit des Parteiwechsels vorherrschenden Auffassung (Vogel/Spühler, a.a.O., Kapitel 5 Rz. 102 - 109 S. 154 ff.; Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, a.a.O., N. 1a und 3 zu Art. 41 ZPO /BE; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N. 1 ff. zu § 49 ZPO /ZH; Bühler/Edelmann/Killer, a.a.O., N.1 zu §§ 64 + 65 ZPO/AG) sind die Beschwerdeführer in ihrem Vertrauen auf die Unzulässigkeit eines Parteiwechsels ohne ihre Zustimmung nicht zu schützen.

E. 2.6

Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, der Parteiwechsel wirke sich zu ihrem Nachteil aus, da der Verkäufer im Gegensatz zur Beschwerdegegnerin ein loyaler Vertragspartner gewesen sei, ist ihnen entgegenzuhalten, dass die Verfassung dem Rechtsuchenden ein faires Verfahren garantiert (vgl. Art. 9, 29 und 30 BV), nicht dagegen, dass einer Prozesspartei die ihr genehme Gegenpartei erhalten bleibt. Dies ergibt sich bereits aus der Zulässigkeit der Abtretung von Forderungen (Art. 164 OR), welche für den

Schuldner regelmässig derartige Konsequenzen zeitigen kann.

E. 3

Auch soweit die Beschwerdeführer beanstanden, dass nur sie und nicht auch die Beschwerdegegnerin zur Sicherstellung der Prozesskosten angehalten wurden, erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

E. 3.1

Zum einen hält die Vorinstanz fest, dass die Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren nie eine Sicherstellung der Prozesskosten durch die Beschwerdegegnerin verlangt haben. Unter diesem Gesichtspunkt ist nicht zu beanstanden, wenn keine Aufforderung zur Sicherstellung an die Beschwerdegegnerin erging.

E. 3.2

Hinzu kommt, dass die Sicherstellungspflicht als Ausgleich für die erschwerte Durchsetzung der Parteikosten im Ausland dient. Dadurch soll eine Ungleichheit beseitigt werden gegenüber der Beschwerdegegnerin, der eine Durchsetzung der allfälligen Parteientschädigungsforderung gestützt auf das zu ergehende Urteil im Ausland weit mehr Probleme bereiten würde als den Beschwerdeführern gegenüber der Beschwerdegegnerin. Auch insoweit ist weder eine Verletzung der Verfassung noch von Art. 6 EMRK ersichtlich. Auch der europäische Gerichtshof für Menschenrechte erachtet Bestimmungen, die darauf abzielen, der obsiegenden Partei den Ersatz der Parteikosten zu gewährleisten, grundsätzlich nicht für mit Art. 6 EMRK unvereinbar (vgl. Urteil i. S. TOLSTOY MILOSLAVSKY gegen ROYAUME-UNI vom 13. Juli 1995 Serie A, Bd. 316 B, Rz. 61 ff.).

E. 4

Damit erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen. Die Beschwerdeführer haben unter solidarischer Haftbarkeit die Gerichtsgebühr zu tragen und der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 156 Abs. 1 und 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.